

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 86

Mittwoch, den 4. August

1915

An das deutsche Volk!

Ein Jahr ist verflossen, seitdem Ich das deutsche Volk zu den Waffen rufen mußte. Eine unerhört blutige Zeit kam über Europa und die Welt. Vor Gott und der Geschichte ist Mein Gewissen rein: Ich habe den Krieg nicht gewollt! Nach Vorbereitungen eines ganzen Jahrzehntes glaubte der Verband der Mächte, denen Deutschland zu groß geworden war, den Augenblick gekommen, um das in gerechter Sache treu zu seinem österreichisch-ungarischen Bundesgenossen stehende Reich zu demütigen oder in einem übermächtigen Ringen zu erdrücken.

Nicht Eroberungslust hat uns, wie schon vor einem Jahre verkündet, in den Krieg getrieben. Als in den Augusttagen alle Waffenfähigen zu den Fahnen eilten und die Truppen hinausziehen in den Verteidigungskampf, fühlte jeder Deutsche auf dem Erdball nach dem einmütigen Beispiel des Reichstages, daß für die höchsten Güter

der Nation, ihr Leben und ihre Freiheit gefochten werden mußte. Was uns bevorstand, wenn es fremder Gewalt gelang, das Geschick unseres Volkes und Europas zu bestimmen, das haben die Drangsale Meiner lieben Provinz Ostpreußen gezeigt. Durch das Bewußtsein des aufgezwungenen Kampfes wurde das Wunder vollbracht: der politische Meinungsstreit verstummte; alte Gegner fingen an, sich zu verstehen und zu achten; der Geist treuer Gemeinschaft erfüllte alle Volksgenossen.

Voller Dank dürfen wir heute sagen: „Gott war mit uns“. Die feindlichen Heere, die sich vermaßen, in wenigen Monaten in Berlin einzuziehen, sind mit wuchtigen Schlägen im Westen und im Osten bald zurückgetrieben. Zahllose Schlachtfelder in den verschiedensten Teilen Europas, Seegefechte im nahen und fernsten Ozean bezeugen, was deutscher Ingrimm in der Notwehr und deutsche Kriegskunst vermögen. Keine Vergewaltigung völkerrechtlicher Satzungen durch unsere Feinde war imstande, die wirtschaftlichen Grundlagen unserer Kriegsführung zu erschüttern. Staat und Gemeinde, Landwirtschaft, Gewerbesleiß und Handel, Wissenschaft und Technik wetteiferten, die Kriegsnot zu lindern. Verständnisvoll für notwendige Eingriffe in den freien Warenverkehr, ganz Hingabe und Sorge für die Brüder im Felde, strengte die Bevölkerung daheim alle ihre Kräfte an zur Abwehr der gemeinsamen Gefahr. Mit tiefer Dankbarkeit gedenkt heute und immerdar das Vaterland seiner Kämpfer, derer, die todesmutig dem Feinde die Stirne bieten, derer, die wund oder krank zurückkehrten, derer vor allem, die in fremder Erde oder auf dem Grunde des Meeres von dem Kampfe ausruhen. Mit den Müttern und Vätern, den Witwen und Waisen empfinde Ich den Schmerz um die Lieben, die fürs Vaterland starben.

Innere Stärke und einheitlicher Nationalwille im Geiste der Schöpfer des Reiches verbürgen den Sieg. Die Deiche, die sie in der Voraussicht errichteten, daß wir noch

einmal zu verteidigen hätten, was wir 1870 errungen haben, bieten der größten Sturmflut der Weltgeschichte Trotz. Nach den beispiellosen Beweisen von persönlicher Tüchtigkeit und nationaler Lebenskraft hege ich die frohe Zuversicht, daß das deutsche Volk die im Kriege erlebte Läuterung treu bewahren und auf erprobten alten und vertrauensvoll betretenen neuen Bahnen weiter in Bildung und Gesittung rüstig vorwärts schreiten wird.

Dies erleben, macht ehrfürchtig, im Herzen fest. In heroischen Taten und Leiden harren wir ohne Wanken aus, bis der Friede kommt — ein Friede, der uns die notwendigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sicherheiten für die Zukunft bietet und die Vorbedingungen erfüllt zur ungehemmten Entfaltung unserer schaffenden Kräfte in der Heimat und auf dem freien Meere.

So werden wir den großen Kampf für Deutschlands Recht und Freiheit, wie lange er auch dauern mag, in Ehren bestehen und vor Gott, der unsere Waffen weiter segnen wolle, des Sieges würdig sein.

Großes Hauptquartier, den 31. Juli 1915.

Wilhelm I. R.

Die Nr. 99 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1915, enthält:

Nr. 4828. Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl. Vom 27. Juli 1915.

Die Nr. 100 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1915, enthält:

Nr. 4829. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 23. Juli 1915.

Nr. 4830. Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgezet und dem Gezeze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 26. Juli 1915.

Die Nr. 101 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1915, enthält:

Nr. 4831. Bekanntmachung, betreffend Übergang der Geschäfte der Reichsverteilungsstelle auf die Reichsgetreidestelle. Vom 28. Juli 1915.

Die Nr. 102 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1915, enthält:

Nr. 4832. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehr. Vom 29. Juli 1915.

VII. Armeekorps. Münster, 26. Juli 1915.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II d Nr. 4649.

Der Vertrieb des polnischen Kalenders Kalendarz Mazurski 1915, Verlag von Bernard Milski-Ortelsburg, der nationalpolnische Agitation betreibt, wird für den Bereich des VII. Armeekorps verboten.

Vorgefundene Stücke ersuche ich zu beschlagnahmen.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps. Münster, 28. Juli 1915.
Stellv. Generalkommando.

Abt. I d Nr. 2527.

Um den Zweck der Bundesratsverordnung vom 23. Juli d. J., die rücksichtslose Bekämpfung der Preistreibereien bei dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Lebensmitteln, nach Möglichkeit zu fördern, bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 folgendes:

1. Die Ortspolizeibehörden haben in allen Fällen, in denen gewinnfüchtige Preistreibereien zu ihrer Kenntnis gelangen, den Tatbestand festzustellen und die Unterlagen der Fürstlichen Regierung einzureichen.
2. Die Fürstlichen Regierungen werden ersucht, in geeigneten Fällen, in denen die Tatbestandsmerkmale des § 5 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli d. J. vorliegen, die Schließung des Geschäfts und die öffentliche Namhaftmachung des Schuldigen oder eine dieser Maßnahmen bei mir zu beantragen.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt“ Nr. 33 von 1915).

Kriegsministerium.
Nr. 2262/6. 15. C 1.

Berlin, den 17. Juli 1915.

Nr. 573. Versetzung von Unteroffizieren und Mannschaften auf Wunsch.

1. Die Bestimmung in Ziffer 1 des Erlasses vom 25. Mai 1912 (A. B. W. S. 130), wonach es bei Versetzungen von Unteroffizieren und Gemeinen innerhalb des preußischen Kontingents einer Mitwirkung der Generalkommandos nicht mehr bedarf — der Übertritt kann erfolgen, sobald die beteiligten Regimenter usw. sich einverstanden erklärt haben — greift auch während des mobilen Verhältnisses Platz. Versetzungen, die mit bürgerlichen — geschäftlichen usw. — Verhältnissen begründet werden, dürfen jedoch nur dann erfolgen, wenn die Notwendigkeit der Versetzung von der zuständigen Zivilbehörde anerkannt wird.

2. Wegen Verletzung von Mannschaften der mobilen Truppen auf Grund von Reklamationen wird auf § 99, 3 der Wehrordnung hingewiesen. Danach können Soldaten, die sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, nur im äußersten Notfall reklamiert werden. Über die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimat lediglich dem Ermessen des kommandierenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt. Im allgemeinen ist nur Verletzung zu einem Ersatztruppenteil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

In Vertretung: v. Wandel.

Kriegsministerium.
Nr. 2319/7. 15. B 4.

Berlin, den 20. Juli 1915.

Nr. 575. Eisenbahnfahrten beurlaubter Mannschaften.

Sämtlichen Mannschaften wird bei Beurlaubungen während des Krieges freie Eisenbahnfahrt gewährt. Auf die hierfür auszustellenden Militärfahrtscheine ist zu Kontrollzwecken zum Unterschied von Beurlaubungen aus besonderen Anlässen (Enteurlaub usw.) der Vermerk zu setzen: Heimaturlaub.

Im Auftrage: v. Oven.

Kriegsministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 1197/7. 15. A 3.

Berlin, den 15. Juli 1915.

Nr. 582. Passierscheine.

In der Bekanntmachung „Ausstellung von Passierscheinen zu Reisen an die Front usw.“ vom 5. Juli 1915 (A. B. Bl. S. 310) ist

- a) unter B 3 c hinter „Militärpersonen“ einzuschalten:
und Beamten,
- b) unter B 3 d zwischen den Worten „Gründen“ und „reisen“ einzuschalten:
in das Operations- und Etappengebiet — Belgien und Rußisch-Polen siehe unter Ziffer 5, letzter Absatz —
- c) unter B 5 im letzten Absatz in der ersten Zeile „Postbestimmungen“ zu berichtigen in:
Paßbestimmungen
- d) unter B 5 letzter Absatz vor dem letzten Wort „maßgebend“ einzufügen:
, für Reisen im Grenzverkehr mit Rußland rechts der Weichsel die Bestimmungen des Oberbefehlshabers Ost vom 22. Mai 1915

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt: v. Brissberg.

(f. Amtsblatt Nr. 74 vom 17. 7. 1915 Seite 618 ff.)

Dem Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins für Hinterpommern und Umgegend in Hinterpommern ist nach der durch den Preussischen Herrn Kriegsminister unter dem 18. April 1915 erfolgten Zulassung zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes die Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes erteilt worden.

Detmold, den 30. Juli 1915.

Fürstlich Pommersche Regierung

J. B.

Pustkuchen.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchung wegen verbotswidriger Entfernung vom Wohnorte, begangen in Brake in Lippe, am 27. Juni 1915 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. Nr. 600/15 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

1. Familienname: Heinemann.
2. Vorname: Eduard.
3. Stand und Gewerbe: landwirtschaftlicher Arbeiter.
4. Anscheinendes Alter: 41 Jahre alt.
5. Geboren zu Wymyslaw, Russisch-Polen.
6. Letzter Aufenthalt (Wohnung): Domäne Brake i. L.
7. Gestalt: mittel.
8. Haar: dunkel.
9. Augen: blau.
10. Sprache: polnisch, vielleicht auch deutsch.

Detmold, den 26. Juli 1915.

Der Erste Staatsanwalt

Crede

Am 27. d. M., abends gegen 7 $\frac{1}{2}$ Uhr, ist der Schüler Ewald Stoppel in Salzuflen in der Nähe des dortigen Sophienhauses durch zwei junge Burschen von einem öffentlichen Wege etwa 50 m zur Seite geschleppt, um 50 M beraubt und dann an eine Dornenhecke gebunden worden.

Die beiden Burschen sind etwa 16—17 Jahre alt, etwa 1,60 m groß und trugen mit Kalb bespritzte Maureranzüge.

Um Ermittlung und Festnahme der Täter, sowie Nachricht hierher zu J. 627/15 wird ersucht.
Detmold, den 30. Juli 1915.

Der Erste Staatsanwalt
Crede

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts Hagemeister in Meiersfeld ist erloschen.

Detmold, den 30. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Vollmer.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindvieh-Bestande des Landwirts Menje Nr. 16 in Vellenberg die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 2. August 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Vollmer.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Kamppe in Lindemannshöhe Nr. 26 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schötmär, den 29. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Meyer

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande auf der Weide Tonnenburg der Frau Naeke in Ehrsen ist erloschen.

Schötmär, den 31. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Meyer.

Die zwecks Erhebung einer Abgabe zur Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh aufgestellten Verzeichnisse des im hiesigen Verwaltungsbezirke vorhandenen Rindviehs liegen vom Donnerstag, den 5. August d. J. an 14 Tage lang auf Zimmer Nr. 4 des hiesigen Verwaltungs-

amtsgebäudes während der Geschäftsstunden zur Einsicht und Erhebung von Beanstandungen aus.

Schötmär, den 31. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Meyer.

Die zum Zwecke der Erhebung einer Abgabe zur Rindvieh-Entschädigungskasse aufgestellten Verzeichnisse des im Verwaltungsamtsbezirke Brake am 1. Juli d. J. vorhanden gewesenen Rindviehes liegen von

Donnerstag, den 5. August 1915

ab 14 Tage lang zur Einsichtnahme und Erhebung etwaiger Beanstandungen hier öffentlich aus. Nach Ablauf dieser Frist wird die Erhebung der auf 10 Pfennige für jedes Stück Rindvieh festgesetzten Abgaben durch die Bauerrichter erfolgen.

Brake in Lippe, den 31. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. B.

Rosin.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung Fürstlicher Regierung wird zu § 49 c der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 angeordnet, daß Mehl, welches den Bäckereien nach ihren Markenguthaben angewiesen wird, nur zur Herstellung von Brot im Sinne der fortgeltenden Bestimmungen (Schwarzbrot, Graubrot, Weißbrot, Roggenschrotbrot, Weizenschrotbrot, Zwieback) verwendet werden darf. Zur Herstellung anderer Backware, sowie zur Kuchenbäckerei darf nur Mehl verwendet werden, das den Bäckereien von der Geschäftsstelle der L. W. G. durch besondere Anweisung ausdrücklich zu diesen Zwecken zugeteilt wird.

Lippische Wirtschafts-Gemeinschaft.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:

J. B.:

Rosin,

Kreissekretär.

Unter dem Rindviehbestande der Landwirte Hilke meier Nr. 27 und Kochs meier Nr. 21

in Brakelsiek ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Blomberg, den 27. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Unter dem Rindviehbestande auf der Weide „im Dörensiek“ des Rittergutspächters Jeger in Wöbbel ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Blomberg, den 27. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Unter dem Weidevieh des Ökonomierats Krieger auf Vorwerk Siekholz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Blomberg, den 30. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat Juli 1915 betragen:

für 50 Kilo Weizen	28 M 90 S
" " " Roggen	24 " 90 "
" " " Hafer, gut	— " — "
" " " " mittel	27 " — "
" " " " gering	— " — "
" " " Heu	6 " — "
" " " Stroh	2 " 75 "

Detmold, den 30. Juli 1915.

Der Magistrat.

Wittje.

Beschluß.

Auf Antrag des Kaufmanns Rudolf Kottmann in Blomberg, Verwalters im Konkurse über das Vermögen des Bäckers und Kolonialwarenhändlers Wilhelm Richtersmeier Nr. 85 in Wöbbel soll der im Grundbuche von Wöbbel, Band IV Blatt 100, auf den Namen des Landwirts Wilhelm Richtersmeier eingetragene Grundbesitz zu 4 a 18 qm mit 74 Pfennig Reinertrag und 240 M Mietwert in dem auf

Mittwoch, den 27. Oktober 1915,

vormittags 10 1/2 Uhr,

an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, angelegten Termine öffentlich freiwillig versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen können auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Blomberg, den 24. Juli 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Langenholzhausen belegene, im Grundbuche von Langenholzhausen Bd. 1 Bl. 6 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Mühlenbesizers und Kolons Leopold Bauer Nr. 100 in Langenholzhausen eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 100 daselbst in Größe von 24 a 67 qm mit 14,93 *M* Reinertrag und 120 *M* Mietwert der Gebäude, am

Freitag, den 22. Oktober 1915,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juli 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hohenhausen, den 17. Juli 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 272 eingetragen worden:

Die Eheleute Tischler Wilhelm Wehrmann und Sophie, geborene Hilfer Nr. 292 in Barntrup, haben durch Vertrag vom 27. Juli 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe eingeführt, daß die Verfügung über den gemeinschaftlichen Grundbesitz dem Ehemann Wehrmann allein zusteht.

Alverdissen, den 27. Juli 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Minden.

Versezt ist

der Ober-Postassistent Bähre von Berlin-Wilmersdorf nach Blomberg.

Übertragen ist

die Postverwalterstelle in Hohenhausen dem Ober-Postassistenten Gronemeier aus Paderborn unter Ernennung zum Postverwalter.

Angestellt ist

als Postsekretär der Postsekretär Joester aus Bad Salzungen in Gütersloh.

In den Ruhestand versetzt sind:

der Ober-Postsekretär, Rechnungsrat Häbner in Lemgo und der Postsekretär Oberbracht in Hohenhausen.

Minden (Westf.), den 29. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Der Feldpaketdienst.

Bei der Versendung von Paketen an mobile Truppen handelt es sich um eine militärische Einrichtung. Die Beteiligung der Postverwaltung beschränkt sich darauf, die Pakete anzunehmen und den in der Heimat befindlichen Militär-Paketdepots auszuhandigen. Die bei den heimischen Postanstalten aufgelieferten Pakete dürfen bis 10 kg schwer sein. Das Porto beträgt 5 Pf. für das kg, mindestens jedoch 25 Pf. Größere Güter im Gewicht über 10 kg bis 50 kg sind bei den Eisenbahn-Gilgut- und Güterabfertigungen aufzuliefern; dabei sind die Frachtkosten (nebst 25

Pf. Rollgeld) im voraus zu entrichten. Mit der Weiterleitung der Pakete von den Militär-Paketdepots nach dem Felde und der Zustellung an die Truppen hat die Post nichts zu tun, dies liegt vielmehr in den Händen der Heeresverwaltung.

Hiernach ist es unrichtig, für das Ausbleiben der an Heeresangehörige im Felde abgesandten Pakete bis 10 kg stets die Postverwaltung verantwortlich zu machen. Diese hat nur die Beförderung von der Ausgabepostanstalt zum Militär-Paketdepot zu vertreten, wobei Verluste oder große Verzögerungen nahezu ausgeschlossen sind. Die Schwierigkeit liegt in der Beförderung der Pakete in Feindesland, namentlich, wenn militärische Operationen stattfinden. Auch die dem Truppenteil obliegende Zustellung der Pakete an den Empfänger ist keineswegs so leicht ausführbar, wie das Publikum vielfach annimmt. Viele Beschwerden der Absender von Feldpaketen darüber, daß diese nicht angekommen seien, erweisen sich als nicht zutreffend, weil sie zu früh erhoben waren.

Außer den vorstehend erwähnten Feldpaketen an mobile Truppen kommen noch Pakete an Heeresangehörige in Garnisonen des Deutschen Reichs in Betracht. Diese sind — mit Ausnahme der Standorte in den elsässischen Kreisen Altkirch, Mülhausen, Gebweiler, Thann und Colmar — jederzeit zugelassen und unterliegen den Vorschriften und Lagen des Friedensdienstes. Pakete mit Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken für Militärpersonen in festen Standorten in den vorbezeichneten elsässischen Kreisen können angenommen und befördert werden, wenn sie unter

der Aufschrift der in Betracht kommenden Truppenteile und Militärbehörden abgesandt werden.

Minden (Westf.), den 20. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

Wegen der im Gange befindlichen Uferarbeiten an der Weser oberhalb Uferhütte haben die Schiffe auf der durch rote Flaggen kenntlich gemachten Weserstrecke von km 339,5 bis 340,9 möglichst entfernt von dem braunschweigischen (linken) Ufer und langsam daran vorbeizufahren.

Braunschweig, den 21. Juli 1915.

Herzogliche Kreisdirektion.

J. B.

gez. Pockels.

St. M. Nr. 3092/15.

Nach Meldungen von Artilleriedepots sind diesen von Zollämtern, Behörden usw. teils mit der Post, teils mit der Eisenbahn aus dem Felde stammende Blindgänger und sonstige scharfe Artilleriegeschosse in beschädigtem Zustande übersandt worden, die anscheinend an irgend einer Stelle von den betreffenden Behörden zc. angehalten oder sonst gefunden worden sind.

Jedes Bewegen und Aufnehmen scharfer Artilleriemunition und von Blindgängern oder ihre sonstige Behandlung durch Nichtfachverständige ist äußerst gefährlich.

Wo solche Geschosse angetroffen werden, sind sie an Ort und Stelle zu belassen; das nächste Artilleriedepot ist schleunigst zu verständigen; dieses wird das weiterhin Erforderliche veranlassen.

St. M. Nr. 3064/15.

Futterwert und Preis der zuckerhaltigen Futtermittel.

Das Königlich Preussische Landwirtschaftsministerium in Berlin gibt folgendes bekannt:

Aus der 1914er Ernte ist ein beträchtlicher Bestand an zuckerhaltigen Futtermitteln verblieben, der für den Haushalt der Futterstoffe in der bevorstehenden Wirtschaftsperiode besonders wertvoll ist, wenn er in der richtigen Weise ausgenutzt wird.

In den Kreisen der Verbraucher erfahren die einzelnen Futtermittel eine sehr verschiedene Bewertung. Am wenigsten beliebt ist das Melassefutter, dessen Einführung vielfach noch immer beträchtlichen Schwierigkeiten begegnet. Es handelt sich um rohe unvermischte Melasse mit durchschnittlich 48% Zucker, die in der Wirtschaft selbst durch Vermischung mit Spreu, Häcksel oder Stroh

zur Fütterung geeignet gemacht wird, um Torfmelasse mit durchschnittlich 70% Melasse und 30% Torfmehl und um Häckselmelasse mit rund 65% Melasse und 35% Stroh Häcksel. Der Rohzucker (Erstprodukt mit rund 95%, Nachprodukt mit rund 90% Zucker) wird in nicht vergälltem Zustand an die Verbraucher steuerfrei abgegeben, wenn er von letzteren nach Vorschrift der Steuerbehörde nachträglich vergällt wird. Als fertiges Futter wird er der Regel nach in einer Mischung von etwa 90–95% Rohzucker und 5–10% Stroh Häcksel geliefert.

Die Schnitzel, d. h. gewöhnliche Trockenschnitzel, Zuckerschnitzel und Melasseschnitzel sind nur noch in geringen Mengen vorhanden, weil sie ein allgemein beliebtes Futtermittel darstellen und daher zur Zeit der Beschlagnahme schon zum großen Teil vergriffen waren.

Professor Dr. M. Schmoeger, Danzig, stellt in einem in Nr. 21 der „Westpreussischen Landwirtschaftlichen Mitteilungen“ vom 20. Mai 1915 erschienenen Artikel vergleichende Berechnungen über den Futterwert der zuckerhaltigen und anderer Futterstoffe an, aus dem hier einige Zahlen wiedergegeben werden. Bezüglich der für Zucker und Melasse eingesetzten Preise ist zu bemerken daß sich die Preise für die Mischfutter vom 20. Mai ab um 10 Pf. für den Monat und Zentner erhöhen. Die Vermittlungskosten sind in die Zahlen bereits eingerechnet, nicht aber Fracht- und Sackgebühr. Die Berechnung führt zu folgendem Ergebnis:

	Preis für den Zentner M	Preis für das Pfund Stärkewert M
Flüssige Melasse	4,11	8,6
Torfmelasse	4,14	12,3
Strohmelasse	5,01	16,1
Rohzucker	11,29	14,9
Rohzucker mit 10% Stroh Häcksel vergällt	10,62	15,5
Melasseschnitzel	6,96	13,8
Zuckerschnitzel	8,56	14,5
Kartoffeln	4,00	20,0

Aus den Zahlen ergibt sich, daß das Pfund Stärkewert in allen Zuckerfütterarten rund 25% billiger ist, als in den Kartoffeln, wenn der Preis der letzteren zu 4 M für den Zentner angenommen wird. Besonders billig stellt sich die Nährwerteinheit in der frischen Melasse, wobei allerdings die besonderen Kosten für Fässer, für die Arbeit des Mischens und für das Mischmaterial nicht mitgerechnet sind. Der Preis der Strohmelasse und des mit Häcksel vergällten Rohzuckers erscheint etwas höher, jedoch ist der Futterwert des Häckfels dabei nicht berücksichtigt; geschieht das, dann berechnet sich die Nährwert-Einheit in diesen Futterstoffen nicht wesentlich höher als in der Torfmelasse.

Von allen Kraftfutterarten stehen zurzeit in größeren Mengen nur zuckerhaltige Futtermittel zur Verfügung, und auch unter den aus der Verarbeitung der neuen Ernte anfallenden Kraftfutterarten stehen die zuckerhaltigen Futterstoffe der Menge nach bei weitem an erster Stelle, denn die Erzeugung an Kleie ist aus bekannten Gründen nur gering, die aus der inländischen Ernte an Ölfrüchten hergestellten Ölkuchen, der Anfall aus den wesentlich eingeschränkten Gärungsgewerben ist ebenfalls geringer als sonst. Die Produkte der Zuckersfabrikation müssen daher für die Erhaltung der einheimischen Viehbestände in erster Linie in Anspruch genommen werden.

Wenn da und dort Mißerfolge bei der Fütterung mit zuckerhaltigen Stoffen aufgetreten sind, so liegt das nicht an ihrer mangelhaften Futterwirkung, sondern an ihrer unrichtigen Anwendung. Im allgemeinen sollten die Gaben von Zucker oder Melasse die Menge von 4 Pfund auf den Kopf bei Großvieh (1000 Pfund Lebendgewicht) nicht übersteigen.

Das ganze Futter kann also niemals aus Zuckerfutter bestehen, man muß vielmehr bemüht sein, eine Mischung aus dem verfügbaren Grünfutter, Heu, Futterstroh, Kartoffeln oder Rüben unter Zugabe von Zuckerfutter und der Mindestgabe von eiweißhaltigem Futter (Ölkuchen, Trocken-

hefe usw.) zusammenzustellen, wobei für die zuckerhaltigen Stoffe die oben angegebenen Grenzen einzuhalten und die Oskuchen auf eine Menge von $\frac{1}{2}$ —1 Pfund für 1000 Pfund Lebendgewicht und Tag einzuschränken sein dürfen.

Bei der Verfütterung von zuckerhaltigem Material empfiehlt sich in allen Fällen eine Beigabe von 50—100 g Schlammkreide oder phosphorsaurem Futterkalk für den Kopf und Tag.

Aus diesem Anlaß sei an die von Toepfer, Rittergut Großschöcher (Sachsen), gemachten Erfahrungen mit der Herstellung eines Grundfutters aus Stroh und Zucker erinnert. Toepfer sagt in seiner Schrift: „Durchhalten unserer Viehbestände während des jetzigen Kriegszustandes, ohne Beeinträchtigung der Volksernährung“ (Selbstverlag) folgendes:

„Ich schütte das täglich zu benötigende Quantum Spreu und Strohhacksel auf der Futterdiele breit aus, löse das zugeteilte Tagesquantum Zucker (Melasse kann in derselben Weise verwendet werden) in einem offenen Faß in heißem Wasser auf und besprenge unter intensivem Wenden den Spreuhacksel wiederholt mit der Brause einer Gießkanne, so, daß möglichst alle Strohteile benetzt werden. Es darf nur so viel Wasser zum Lösen des Zuckers verwendet werden, als unbedingt zur Benetzung notwendig ist, keinesfalls so viel, daß die Flüssigkeit abfließt. Nach gründlichem Mischen wird der so feuchte Strohhacksel auf einen länglichen Haufen zusammengebracht, leicht festgetreten und mit alten dicken Säcken bedeckt und so 24 Stunden liegen gelassen.

Es tritt eine Erwärmung des so behandelten Spreu- und Strohhackfels ein, wodurch eine leichte Fermentation vor sich geht, eine Vorarbeit, die sonst der Magen verrichten müßte. Nach 24 Stunden ist das Futter zur Fütterung bereit. Bei einer Gabe von $\frac{1}{2}$ —1 Pfund Zucker pro Tag und Kopf und Großvieh erreiche ich es, daß meine Tiere von diesem Spreufutter so viel bei zweimaligen Tagesrationen aufnehmen, daß sie vollgesättigt sind.

Mit diesem Grundfutter, als notwendigste Unterlage der Futterration, welches den besonderen Vorzug der Billigkeit hat, habe ich in meinen Wirtschaften Fohlen, Spannochsen bei Stallruhe, trockenstehende tragende Kühe, Jungvieh, mit kleiner Heuzugabe, wachsende Schweine (60 bis 120 Pfd. schwer), diese mit kleiner Beigabe von Futterrüben, seit Monaten in gutem Futterzustande erhalten. Die Tiere wachsen normal weiter und werden, wenn die Zeit dazu gekommen sein wird, vollständig ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden können. Dasselbe Grundfutter erhalten meine Nutztiere, seien es Pferde, Milchvieh und Spannochsen in Arbeit. Aus den in der Wirtschaft vorhandenen Winterfutterbeständen an Futterrüben, gesäuerten Schnitzeln, Trockenschnitzeln, Schlempe, Heu und Grummet und einem restlichen Teil von Kraftfutter erhalten die Milchkuhe, ebenso die Ochsen, soviel zur Tagesration zugeteilt, daß solche bis zum Eintritt des Grünfutters ausreichen. Die Milchleistungen sind entsprechend den Kosten der Fütterung ganz befriedigend. Die Pferde erhielten bis jetzt bei kurzer Winterarbeit zur Früh- und Mittagsmahlzeit 20 Pfd. Kraftfutter pro Paar und Tag, bestehend aus Hafer mit etwas Gerstenschrot und Weizenschalen vermisch. Zur Abendmahlzeit das obige Grundfutter, hergestellt aus 2 Pfd. Zucker und guter Weizenspreu mit Beimischung von 20 Pfd. Futterrüben, dazu eine Tagesheugabe von 15 Pfd. pro Paar. Die Kraftfutterration gedenke ich, da Hafer beschlagnahmt wurde und nur etwa 3 Pfd. pro Kopf freigegeben sind, durch Beigabe von Rohzucker mit Trockenschnitzeln zu ersetzen.“

Wem also daran gelegen ist, sein Vieh ohne allzu große Einschränkung des Bestandes über etwa eintretende Notzeiten durchzuhalten, dem kann nur empfohlen werden, sich rechtzeitig auf die Verfütterung von Zuckerfutter und namentlich Melasse einzurichten und dabei den mehrfach erteilten Rat zu beachten, nicht auf einmal die ganze Menge Zuckerfutter zu geben, sondern allmählich von dem alten auf das neue Futter überzugehen.

Die Melasse und die anderen zuckerhaltigen Futtermittel sind durch die Kommunalverbände unter Vermittlung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W 35, Potsdamer Str. 30, zu beziehen.

Die Untersuchung der Gase, welche bei der Verbrennung der Kohlenstoffe entstehen, ist eine der wichtigsten Aufgaben der analytischen Chemie. Sie ist nicht nur von theoretischem Interesse, sondern auch von praktischer Bedeutung, da sie die Grundlage für die Berechnung der Heizwerthe der Brennstoffe bildet. In der vorliegenden Arbeit wird die Zusammensetzung der Gase, welche bei der Verbrennung von Kohlenstoff entstehen, untersucht. Es wird gezeigt, dass die Zusammensetzung dieser Gase von der Art des Brennstoffes und von der Art der Verbrennung abhängt. Die Untersuchung wurde in der Weise durchgeführt, dass die Gase, welche bei der Verbrennung von Kohlenstoff entstehen, in einem Gasometer gesammelt und dann analysiert wurden. Die Analyse wurde mit Hilfe der Gasanalyse durchgeführt, welche eine sehr genaue Methode ist. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Art des Brennstoffes	Art der Verbrennung	Zusammensetzung der Gase
Kohlenstoff	Unvollständige Verbrennung	CO, H ₂ , CH ₄ , C ₂ H ₂ , C ₂ H ₄ , C ₂ H ₆ , C ₂ H ₂ Cl ₂ , C ₂ H ₂ Br ₂ , C ₂ H ₂ I ₂ , C ₂ H ₂ Cl ₄ , C ₂ H ₂ Br ₄ , C ₂ H ₂ I ₄ , C ₂ H ₂ Cl ₆ , C ₂ H ₂ Br ₆ , C ₂ H ₂ I ₆ , C ₂ H ₂ Cl ₈ , C ₂ H ₂ Br ₈ , C ₂ H ₂ I ₈ , C ₂ H ₂ Cl ₁₀ , C ₂ H ₂ Br ₁₀ , C ₂ H ₂ I ₁₀ , C ₂ H ₂ Cl ₁₂ , C ₂ H ₂ Br ₁₂ , C ₂ H ₂ I ₁₂ , C ₂ H ₂ Cl ₁₄ , C ₂ H ₂ Br ₁₄ , C ₂ H ₂ I ₁₄ , C ₂ H ₂ Cl ₁₆ , C ₂ H ₂ Br ₁₆ , C ₂ H ₂ I ₁₆ , C ₂ H ₂ Cl ₁₈ , C ₂ H ₂ Br ₁₈ , C ₂ H ₂ I ₁₈ , C ₂ H ₂ Cl ₂₀ , C ₂ H ₂ Br ₂₀ , C ₂ H ₂ I ₂₀ , C ₂ H ₂ Cl ₂₂ , C ₂ H ₂ Br ₂₂ , C ₂ H ₂ I ₂₂ , C ₂ H ₂ Cl ₂₄ , C ₂ H ₂ Br ₂₄ , C ₂ H ₂ I ₂₄ , C ₂ H ₂ Cl ₂₆ , C ₂ H ₂ Br ₂₆ , C ₂ H ₂ I ₂₆ , C ₂ H ₂ Cl ₂₈ , C ₂ H ₂ Br ₂₈ , C ₂ H ₂ I ₂₈ , C ₂ H ₂ Cl ₃₀ , C ₂ H ₂ Br ₃₀ , C ₂ H ₂ I ₃₀ , C ₂ H ₂ Cl ₃₂ , C ₂ H ₂ Br ₃₂ , C ₂ H ₂ I ₃₂ , C ₂ H ₂ Cl ₃₄ , C ₂ H ₂ Br ₃₄ , C ₂ H ₂ I ₃₄ , C ₂ H ₂ Cl ₃₆ , C ₂ H ₂ Br ₃₆ , C ₂ H ₂ I ₃₆ , C ₂ H ₂ Cl ₃₈ , C ₂ H ₂ Br ₃₈ , C ₂ H ₂ I ₃₈ , C ₂ H ₂ Cl ₄₀ , C ₂ H ₂ Br ₄₀ , C ₂ H ₂ I ₄₀ , C ₂ H ₂ Cl ₄₂ , C ₂ H ₂ Br ₄₂ , C ₂ H ₂ I ₄₂ , C ₂ H ₂ Cl ₄₄ , C ₂ H ₂ Br ₄₄ , C ₂ H ₂ I ₄₄ , C ₂ H ₂ Cl ₄₆ , C ₂ H ₂ Br ₄₆ , C ₂ H ₂ I ₄₆ , C ₂ H ₂ Cl ₄₈ , C ₂ H ₂ Br ₄₈ , C ₂ H ₂ I ₄₈ , C ₂ H ₂ Cl ₅₀ , C ₂ H ₂ Br ₅₀ , C ₂ H ₂ I ₅₀ , C ₂ H ₂ Cl ₅₂ , C ₂ H ₂ Br ₅₂ , C ₂ H ₂ I ₅₂ , C ₂ H ₂ Cl ₅₄ , C ₂ H ₂ Br ₅₄ , C ₂ H ₂ I ₅₄ , C ₂ H ₂ Cl ₅₆ , C ₂ H ₂ Br ₅₆ , C ₂ H ₂ I ₅₆ , C ₂ H ₂ Cl ₅₈ , C ₂ H ₂ Br ₅₈ , C ₂ H ₂ I ₅₈ , C ₂ H ₂ Cl ₆₀ , C ₂ H ₂ Br ₆₀ , C ₂ H ₂ I ₆₀ , C ₂ H ₂ Cl ₆₂ , C ₂ H ₂ Br ₆₂ , C ₂ H ₂ I ₆₂ , C ₂ H ₂ Cl ₆₄ , C ₂ H ₂ Br ₆₄ , C ₂ H ₂ I ₆₄ , C ₂ H ₂ Cl ₆₆ , C ₂ H ₂ Br ₆₆ , C ₂ H ₂ I ₆₆ , C ₂ H ₂ Cl ₆₈ , C ₂ H ₂ Br ₆₈ , C ₂ H ₂ I ₆₈ , C ₂ H ₂ Cl ₇₀ , C ₂ H ₂ Br ₇₀ , C ₂ H ₂ I ₇₀ , C ₂ H ₂ Cl ₇₂ , C ₂ H ₂ Br ₇₂ , C ₂ H ₂ I ₇₂ , C ₂ H ₂ Cl ₇₄ , C ₂ H ₂ Br ₇₄ , C ₂ H ₂ I ₇₄ , C ₂ H ₂ Cl ₇₆ , C ₂ H ₂ Br ₇₆ , C ₂ H ₂ I ₇₆ , C ₂ H ₂ Cl ₇₈ , C ₂ H ₂ Br ₇₈ , C ₂ H ₂ I ₇₈ , C ₂ H ₂ Cl ₈₀ , C ₂ H ₂ Br ₈₀ , C ₂ H ₂ I ₈₀ , C ₂ H ₂ Cl ₈₂ , C ₂ H ₂ Br ₈₂ , C ₂ H ₂ I ₈₂ , C ₂ H ₂ Cl ₈₄ , C ₂ H ₂ Br ₈₄ , C ₂ H ₂ I ₈₄ , C ₂ H ₂ Cl ₈₆ , C ₂ H ₂ Br ₈₆ , C ₂ H ₂ I ₈₆ , C ₂ H ₂ Cl ₈₈ , C ₂ H ₂ Br ₈₈ , C ₂ H ₂ I ₈₈ , C ₂ H ₂ Cl ₉₀ , C ₂ H ₂ Br ₉₀ , C ₂ H ₂ I ₉₀ , C ₂ H ₂ Cl ₉₂ , C ₂ H ₂ Br ₉₂ , C ₂ H ₂ I ₉₂ , C ₂ H ₂ Cl ₉₄ , C ₂ H ₂ Br ₉₄ , C ₂ H ₂ I ₉₄ , C ₂ H ₂ Cl ₉₆ , C ₂ H ₂ Br ₉₆ , C ₂ H ₂ I ₉₆ , C ₂ H ₂ Cl ₉₈ , C ₂ H ₂ Br ₉₈ , C ₂ H ₂ I ₉₈ , C ₂ H ₂ Cl ₁₀₀ , C ₂ H ₂ Br ₁₀₀ , C ₂ H ₂ I ₁₀₀ , C ₂ H ₂ Cl ₁₀₂ , C ₂ H ₂ Br ₁₀₂ , C ₂ H ₂ I ₁₀₂ , C ₂ H ₂ Cl ₁₀₄ , C ₂ H ₂ Br ₁₀₄ , C ₂ H ₂ I ₁₀₄ , C ₂ H ₂ Cl ₁₀₆ , C ₂ H ₂ Br ₁₀₆ , C ₂ H ₂ I ₁₀₆ , C ₂ H ₂ Cl ₁₀₈ , C ₂ H ₂ Br ₁₀₈ , C ₂ H ₂ I ₁₀₈ , C ₂ H ₂ Cl ₁₁₀ , C ₂ H ₂ Br ₁₁₀ , C ₂ H ₂ I ₁₁₀ , C ₂ H ₂ Cl ₁₁₂ , C ₂ H ₂ Br ₁₁₂ , C ₂ H ₂ I ₁₁₂ , C ₂ H ₂ Cl ₁₁₄ , C ₂ H ₂ Br ₁₁₄ , C ₂ H ₂ I ₁₁₄ , C ₂ H ₂ Cl ₁₁₆ , C ₂ H ₂ Br ₁₁₆ , C ₂ H ₂ I ₁₁₆ , C ₂ H ₂ Cl ₁₁₈ , C ₂ H ₂ Br ₁₁₈ , C ₂ H ₂ I ₁₁₈ , C ₂ H ₂ Cl ₁₂₀ , C ₂ H ₂ Br ₁₂₀ , C ₂ H ₂ I ₁₂₀ , C ₂ H ₂ Cl ₁₂₂ , C ₂ H ₂ Br ₁₂₂ , C ₂ H ₂ I ₁₂₂ , C ₂ H ₂ Cl ₁₂₄ , C ₂ H ₂ Br ₁₂₄ , C ₂ H ₂ I ₁₂₄ , C ₂ H ₂ Cl ₁₂₆ , C ₂ H ₂ Br ₁₂₆ , C ₂ H ₂ I ₁₂₆ , C ₂ H ₂ Cl ₁₂₈ , C ₂ H ₂ Br ₁₂₈ , C ₂ H ₂ I ₁₂₈ , C ₂ H ₂ Cl ₁₃₀ , C ₂ H ₂ Br ₁₃₀ , C ₂ H ₂ I ₁₃₀ , C ₂ H ₂ Cl ₁₃₂ , C ₂ H ₂ Br ₁₃₂ , C ₂ H ₂ I ₁₃₂ , C ₂ H ₂ Cl ₁₃₄ , C ₂ H ₂ Br ₁₃₄ , C ₂ H ₂ I ₁₃₄ , C ₂ H ₂ Cl ₁₃₆ , C ₂ H ₂ Br ₁₃₆ , C ₂ H ₂ I ₁₃₆ , C ₂ H ₂ Cl ₁₃₈ , C ₂ H ₂ Br ₁₃₈ , C ₂ H ₂ I ₁₃₈ , C ₂ H ₂ Cl ₁₄₀ , C ₂ H ₂ Br ₁₄₀ , C ₂ H ₂ I ₁₄₀ , C ₂ H ₂ Cl ₁₄₂ , C ₂ H ₂ Br ₁₄₂ , C ₂ H ₂ I ₁₄₂ , C ₂ H ₂ Cl ₁₄₄ , C ₂ H ₂ Br ₁₄₄ , C ₂ H ₂ I ₁₄₄ , C ₂ H ₂ Cl ₁₄₆ , C ₂ H ₂ Br ₁₄₆ , C ₂ H ₂ I ₁₄₆ , C ₂ H ₂ Cl ₁₄₈ , C ₂ H ₂ Br ₁₄₈ , C ₂ H ₂ I ₁₄₈ , C ₂ H ₂ Cl ₁₅₀ , C ₂ H ₂ Br ₁₅₀ , C ₂ H ₂ I ₁₅₀ , C ₂ H ₂ Cl ₁₅₂ , C ₂ H ₂ Br ₁₅₂ , C ₂ H ₂ I ₁₅₂ , C ₂ H ₂ Cl ₁₅₄ , C ₂ H ₂ Br ₁₅₄ , C ₂ H ₂ I ₁₅₄ , C ₂ H ₂ Cl ₁₅₆ , C ₂ H ₂ Br ₁₅₆ , C ₂ H ₂ I ₁₅₆ , C ₂ H ₂ Cl ₁₅₈ , C ₂ H ₂ Br ₁₅₈ , C ₂ H ₂ I ₁₅₈ , C ₂ H ₂ Cl ₁₆₀ , C ₂ H ₂ Br ₁₆₀ , C ₂ H ₂ I ₁₆₀ , C ₂ H ₂ Cl ₁₆₂ , C ₂ H ₂ Br ₁₆₂ , C ₂ H ₂ I ₁₆₂ , C ₂ H ₂ Cl ₁₆₄ , C ₂ H ₂ Br ₁₆₄ , C ₂ H ₂ I ₁₆₄ , C ₂ H ₂ Cl ₁₆₆ , C ₂ H ₂ Br ₁₆₆ , C ₂ H ₂ I ₁₆₆ , C ₂ H ₂ Cl ₁₆₈ , C ₂ H ₂ Br ₁₆₈ , C ₂ H ₂ I ₁₆₈ , C ₂ H ₂ Cl ₁₇₀ , C ₂ H ₂ Br ₁₇₀ , C ₂ H ₂ I ₁₇₀ , C ₂ H ₂ Cl ₁₇₂ , C ₂ H ₂ Br ₁₇₂ , C ₂ H ₂ I ₁₇₂ , C ₂ H ₂ Cl ₁₇₄ , C ₂ H ₂ Br ₁₇₄ , C ₂ H ₂ I ₁₇₄ , C ₂ H ₂ Cl ₁₇₆ , C ₂ H ₂ Br ₁₇₆ , C ₂ H ₂ I ₁₇₆ , C ₂ H ₂ Cl ₁₇₈ , C ₂ H ₂ Br ₁₇₈ , C ₂ H ₂ I ₁₇₈ , C ₂ H ₂ Cl ₁₈₀ , C ₂ H ₂ Br ₁₈₀ , C ₂ H ₂ I ₁₈₀ , C ₂ H ₂ Cl ₁₈₂ , C ₂ H ₂ Br ₁₈₂ , C ₂ H ₂ I ₁₈₂ , C ₂ H ₂ Cl ₁₈₄ , C ₂ H ₂ Br ₁₈₄ , C ₂ H ₂ I ₁₈₄ , C ₂ H ₂ Cl ₁₈₆ , C ₂ H ₂ Br ₁₈₆ , C ₂ H ₂ I ₁₈₆ , C ₂ H ₂ Cl ₁₈₈ , C ₂ H ₂ Br ₁₈₈ , C ₂ H ₂ I ₁₈₈ , C ₂ H ₂ Cl ₁₉₀ , C ₂ H ₂ Br ₁₉₀ , C ₂ H ₂ I ₁₉₀ , C ₂ H ₂ Cl ₁₉₂ , C ₂ H ₂ Br ₁₉₂ , C ₂ H ₂ I ₁₉₂ , C ₂ H ₂ Cl ₁₉₄ , C ₂ H ₂ Br ₁₉₄ , C ₂ H ₂ I ₁₉₄ , C ₂ H ₂ Cl ₁₉₆ , C ₂ H ₂ Br ₁₉₆ , C ₂ H ₂ I ₁₉₆ , C ₂ H ₂ Cl ₁₉₈ , C ₂ H ₂ Br ₁₉₈ , C ₂ H ₂ I ₁₉₈ , C ₂ H ₂ Cl ₂₀₀ , C ₂ H ₂ Br ₂₀₀ , C ₂ H ₂ I ₂₀₀ , C ₂ H ₂ Cl ₂₀₂ , C ₂ H ₂ Br ₂₀₂ , C ₂ H ₂ I ₂₀₂ , C ₂ H ₂ Cl ₂₀₄ , C ₂ H ₂ Br ₂₀₄ , C ₂ H ₂ I ₂₀₄ , C ₂ H ₂ Cl ₂₀₆ , C ₂ H ₂ Br ₂₀₆ , C ₂ H ₂ I ₂₀₆ , C ₂ H ₂ Cl ₂₀₈ , C ₂ H ₂ Br ₂₀₈ , C ₂ H ₂ I ₂₀₈ , C ₂ H ₂ Cl ₂₁₀ , C ₂ H ₂ Br ₂₁₀ , C ₂ H ₂ I ₂₁₀ , C ₂ H ₂ Cl ₂₁₂ , C ₂ H ₂ Br ₂₁₂ , C ₂ H ₂ I ₂₁₂ , C ₂ H ₂ Cl ₂₁₄ , C ₂ H ₂ Br ₂₁₄ , C ₂ H ₂ I ₂₁₄ , C ₂ H ₂ Cl ₂₁₆ , C ₂ H ₂ Br ₂₁₆ , C ₂ H ₂ I ₂₁₆ , C ₂ H ₂ Cl ₂₁₈ , C ₂ H ₂ Br ₂₁₈ , C ₂ H ₂ I ₂₁₈ , C ₂ H ₂ Cl ₂₂₀ , C ₂ H ₂ Br ₂₂₀ , C ₂ H ₂ I ₂₂₀ , C ₂ H ₂ Cl ₂₂₂ , C ₂ H ₂ Br ₂₂₂ , C ₂ H ₂ I ₂₂₂ , C ₂ H ₂ Cl ₂₂₄ , C ₂ H ₂ Br ₂₂₄ , C ₂ H ₂ I ₂₂₄ , C ₂ H ₂ Cl ₂₂₆ , C ₂ H ₂ Br ₂₂₆ , C ₂ H ₂ I ₂₂₆ , C ₂ H ₂ Cl ₂₂₈ , C ₂ H ₂ Br ₂₂₈ , C ₂ H ₂ I ₂₂₈ , C ₂ H ₂ Cl ₂₃₀ , C ₂ H ₂ Br ₂₃₀ , C ₂ H ₂ I ₂₃₀ , C ₂ H ₂ Cl ₂₃₂ , C ₂ H ₂ Br ₂₃₂ , C ₂ H ₂ I ₂₃₂ , C ₂ H ₂ Cl ₂₃₄ , C ₂ H ₂ Br ₂₃₄ , C ₂ H ₂ I ₂₃₄ , C ₂ H ₂ Cl ₂₃₆ , C ₂ H ₂ Br ₂₃₆ , C ₂ H ₂ I ₂₃₆ , C ₂ H ₂ Cl ₂₃₈ , C ₂ H ₂ Br ₂₃₈ , C ₂ H ₂ I ₂₃₈ , C ₂ H ₂ Cl ₂₄₀ , C ₂ H ₂ Br ₂₄₀ , C ₂ H ₂ I ₂₄₀ , C ₂ H ₂ Cl ₂₄₂ , C ₂ H ₂ Br ₂₄₂ , C ₂ H ₂ I ₂₄₂ , C ₂ H ₂ Cl ₂₄₄ , C ₂ H ₂ Br ₂₄₄ , C ₂ H ₂ I ₂₄₄ , C ₂ H ₂ Cl ₂₄₆ , C ₂ H ₂ Br ₂₄₆ , C ₂ H ₂ I ₂₄₆ , C ₂ H ₂ Cl ₂₄₈ , C ₂ H ₂ Br ₂₄₈ , C ₂ H ₂ I ₂₄₈ , C ₂ H ₂ Cl ₂₅₀ , C ₂ H ₂ Br ₂₅₀ , C ₂ H ₂ I ₂₅₀ , C ₂ H ₂ Cl ₂₅₂ , C ₂ H ₂ Br ₂₅₂ , C ₂ H ₂ I ₂₅₂ , C ₂ H ₂ Cl ₂₅₄ , C ₂ H ₂ Br ₂₅₄ , C ₂ H ₂ I ₂₅₄ , C ₂ H ₂ Cl ₂₅₆ , C ₂ H ₂ Br ₂₅₆ , C ₂ H ₂ I ₂₅₆ , C ₂ H ₂ Cl ₂₅₈ , C ₂ H ₂ Br ₂₅₈ , C ₂ H ₂ I ₂₅₈ , C ₂ H ₂ Cl ₂₆₀ , C ₂ H ₂ Br ₂₆₀ , C ₂ H ₂ I ₂₆₀ , C ₂ H ₂ Cl ₂₆₂ , C ₂ H ₂ Br ₂₆₂ , C ₂ H ₂ I ₂₆₂ , C ₂ H ₂ Cl ₂₆₄ , C ₂ H ₂ Br ₂₆₄ , C ₂ H ₂ I ₂₆₄ , C ₂ H ₂ Cl ₂₆₆ , C ₂ H ₂ Br ₂₆₆ , C ₂ H ₂ I ₂₆₆ , C ₂ H ₂ Cl ₂₆₈ , C ₂ H ₂ Br ₂₆₈ , C ₂ H ₂ I ₂₆₈ , C ₂ H ₂ Cl ₂₇₀ , C ₂ H ₂ Br ₂₇₀ , C ₂ H ₂ I ₂₇₀ , C ₂ H ₂ Cl ₂₇₂ , C ₂ H ₂ Br ₂₇₂ , C ₂ H ₂ I ₂₇₂ , C ₂ H ₂ Cl ₂₇₄ , C ₂ H ₂ Br ₂₇₄ , C ₂ H ₂ I ₂₇₄ , C ₂ H ₂ Cl ₂₇₆ , C ₂ H ₂ Br ₂₇₆ , C ₂ H ₂ I ₂₇₆ , C ₂ H ₂ Cl ₂₇₈ , C ₂ H ₂ Br ₂₇₈ , C ₂ H ₂ I ₂₇₈ , C ₂ H ₂ Cl ₂₈₀ , C ₂ H ₂ Br ₂₈₀ , C ₂ H ₂ I ₂₈₀ , C ₂ H ₂ Cl ₂₈₂ , C ₂ H ₂ Br ₂₈₂ , C ₂ H ₂ I ₂₈₂ , C ₂ H ₂ Cl ₂₈₄ , C ₂ H ₂ Br ₂₈₄ , C ₂ H ₂ I ₂₈₄ , C ₂ H ₂ Cl ₂₈₆ , C ₂ H ₂ Br ₂₈₆ , C ₂ H ₂ I ₂₈₆ , C ₂ H ₂ Cl ₂₈₈ , C ₂ H ₂ Br ₂₈₈ , C ₂ H ₂ I ₂₈₈ , C ₂ H ₂ Cl ₂₉₀ , C ₂ H ₂ Br ₂₉₀ , C ₂ H ₂ I ₂₉₀ , C ₂ H ₂ Cl ₂₉₂ , C ₂ H ₂ Br ₂₉₂ , C ₂ H ₂ I ₂₉₂ , C ₂ H ₂ Cl ₂₉₄ , C ₂ H ₂ Br ₂₉₄ , C ₂ H ₂ I ₂₉₄ , C ₂ H ₂ Cl ₂₉₆ , C ₂ H ₂ Br ₂₉₆ , C ₂ H ₂ I ₂₉₆ , C ₂ H ₂ Cl ₂₉₈ , C ₂ H ₂ Br ₂₉₈ , C ₂ H ₂ I ₂₉₈ , C ₂ H ₂ Cl ₃₀₀ , C ₂ H ₂ Br ₃₀₀ , C ₂ H ₂ I ₃₀₀ , C ₂ H ₂ Cl ₃₀₂ , C ₂ H ₂ Br ₃₀₂ , C ₂ H ₂ I ₃₀₂ , C ₂ H ₂ Cl ₃₀₄ , C ₂ H ₂ Br ₃₀₄ , C ₂ H ₂ I ₃₀₄ , C ₂ H ₂ Cl ₃₀₆ , C ₂ H ₂ Br ₃₀₆ , C ₂ H ₂ I ₃₀₆ , C ₂ H ₂ Cl ₃₀₈ , C ₂ H ₂ Br ₃₀₈ , C ₂ H ₂ I ₃₀₈ , C ₂ H ₂ Cl ₃₁₀ , C ₂ H ₂ Br ₃₁₀ , C ₂ H ₂ I ₃₁₀ , C ₂ H ₂ Cl ₃₁₂ , C ₂ H ₂ Br ₃₁₂ , C ₂ H ₂ I ₃₁₂ , C ₂ H ₂ Cl ₃₁₄ , C ₂ H ₂ Br ₃₁₄ , C ₂ H ₂ I ₃₁₄ , C ₂ H ₂ Cl ₃₁₆ , C ₂ H ₂ Br ₃₁₆ , C ₂ H ₂ I ₃₁₆ , C ₂ H ₂ Cl ₃₁₈ , C ₂ H ₂ Br ₃₁₈ , C ₂ H ₂ I ₃₁₈ , C ₂ H ₂ Cl ₃₂₀ , C ₂ H ₂ Br ₃₂₀ , C ₂ H ₂ I ₃₂₀ , C ₂ H ₂ Cl ₃₂₂ , C ₂ H ₂ Br ₃₂₂ , C ₂ H ₂ I ₃₂₂ , C ₂ H ₂ Cl ₃₂₄ , C ₂ H ₂ Br ₃₂₄ , C ₂ H ₂ I ₃₂₄ , C ₂ H ₂ Cl ₃₂₆ , C ₂ H ₂ Br ₃₂₆ , C ₂ H ₂ I ₃₂₆ , C ₂ H ₂ Cl ₃₂₈ , C ₂ H ₂ Br ₃₂₈ , C ₂ H ₂ I ₃₂₈ , C ₂ H ₂